

Therwil 

Todesfall und Bestattung

Ein kleiner Leitfaden



Oktober
2025

Inhaltsverzeichnis

Eintritt des Todes	3
Anzeigepflicht	3
Anordnungen für die Bestattung	4
Abdankung/Trauerfeier	5
Ort der Bestattung	5
Aufbahrung	6
Kremation	6
Beisetzungsstätten/Gräber	7
Gedenkort für ungeborenes Leben	7
Bestattungen	8
Muslimische Bestattungen	8
Wahl des Sarges oder der Urne	8
Grabsteine	9
Grabunterhalt	9
Kosten	9
Amtliche Publikation/Bestattungsanzeige	10
Erbschaftsamt BL	10
Abmeldung	11
Friedhof- und Bestattungsreglement	12
Bestattungsunternehmen	12
Nützliche Adressen	13

■ **Eintritt des Todes**

Der Eintritt des Todes muss dem Hausarzt, oder allenfalls einem Notfallarzt (Auskunft über Nr. 1811) sofort mitgeteilt werden. Der Arzt nimmt die Leichenschau vor und stellt die ärztliche Todesbescheinigung aus.

■ **Anzeigepflicht**

Der Todesfall ist innert **2 Arbeitstagen nach Eintritt des Todes** bei den Einwohnerdiensten Therwil persönlich anzumelden.

Dabei sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- ärztliche Todesbescheinigung im Original (eine Kopie genügt, wenn das Original durch eine Institution oder der Polizei bereits an das zuständige Zivilstandsamt weitergeleitet wurde)
- Familienbüchlein der verstorbenen Person (sofern vorhanden)

Zur Terminvereinbarung von Trauerfeier und Bestattung sprechen die Angehörigen bei der Gemeinde am Wohnsitz des/der Verstorbenen vor.

Zur persönlichen Anzeige des Todesfalles ist/sind verpflichtet:

- der Ehegatte und/oder die Kinder
- die dem/der Verstorbenen nächstverwandte Person
- jede Person, die beim Tod zugegen war oder die Leiche gefunden hat

Andere Personen (z.B. vom Bestattungsunternehmen) können nur mit schriftlicher Vollmacht eines Anzeigepflichtigen den Tod anmelden.

■ Anordnungen für die Bestattung

Die zur Anmeldung des Todes verpflichteten Angehörigen geben auf der Gemeinde Therwil verbindliche Erklärungen über die Art der Bestattung ab (Urnen- oder Erdbestattung).

Jede im Kantonsgebiet wohnhafte, über 16 Jahre alte urteilsfähige Person (Art. 49 BV) ist berechtigt, zu bestimmen, ob im Falle ihres Ablebens und Bestattung im Kantonsgebiet, ihre Leiche beerdigt oder kremiert werden soll.

Personen mit Wohnsitz in Therwil können ihren letzten Willen bezüglich der Art ihrer Bestattung bei der Gemeinde schriftlich hinterlegen (ein entsprechendes Formular kann auf der Gemeinde bezogen werden).

Erdbestattungen und Kremationen erfolgen frühestens 48 Stunden nach dem Hinschied oder dem Auffinden einer Leiche.

Liegt keine schriftliche Willenserklärung der verstorbenen Person vor, so entscheiden die Hinterbliebenen über die Art der Bestattung und/oder Beisetzung. Können keine Angehörigen ausfindig gemacht werden, veranlasst die Gemeinde ein schickliches Begräbnis.

Der/die für die Bestattungen der Gemeinde Therwil verantwortliche Mitarbeiter/in setzt – im Einverständnis mit der Trauerfamilie und dem zuständigen Pfarramt – den Zeitpunkt für die Bestattung fest. Er/sie kontaktiert und informiert das zuständige Pfarramt, das Bestattungsinstitut, den Friedhofgärtner etc. und ist für die amtliche Bekanntmachung an den Anschlagstellen und in den Tageszeitungen besorgt.

Zur Überführung der Leiche zur Kremation oder auf den Friedhof Therwil ist ein Bestattungsunternehmen beizuziehen.

Bestattungszeiten: Mo – Fr jeweils um 10.45 Uhr oder 14.00 Uhr (ausgenommen an allgemeinen Feiertagen).

■ **Abdankung/Trauerfeier**

Die Abdankung gibt den Angehörigen Gelegenheit, von der verstorbenen Person Abschied zu nehmen. Die Organisation der Trauerfeier und Bestattung ist Sache der Trauerfamilie.

Je nach Konfession findet die Trauerfeier in der evangelisch-reformierten oder in der römisch-katholischen Kirche statt. Gestaltung und Wünsche können mit dem/der Seelsorger/in beim Trauergespräch besprochen werden.

Der Ablauf der Bestattungszeremonie ist dem Friedhofgärtner mitzuteilen. Ist die verstorbene Person aus der Kirche ausgetreten und die Angehörigen wünschen trotzdem eine kirchliche Trauerfeier, müssen sich diese mit dem zuständigen Pfarramt in Verbindung setzen. In diesen Fällen erhebt die Kirche eine Entschädigung.

Abdankungen mit max. 20-25 Personen können im Raum der Stille gehalten werden. Wünschen die Angehörigen eine Abdankung durch einen freien Redner, soll dieser bitte frühzeitig mit dem Friedhofsgärtner Kontakt aufnehmen.

■ **Ort der Bestattung**

Alle Verstorbenen, welche zur Zeit des Todes in Therwil gesetzlichen Wohnsitz hatten, ferner Verstorbene, die Anrecht auf Bestattung in einem Familiengrab in der Gemeinde Therwil haben, können auf dem Friedhof Therwil beigesetzt werden.

Bestattungen von Personen, auf die das oben Beschriebene nicht zutrifft, können auf ein schriftlich begründetes Gesuch hin vom Gemeinderat Therwil bewilligt werden.

■ **Aufbahrung**

Die Leiche kann – unter Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen – vom Bestattungsunternehmer abgeholt und in den Aufbahrungsraum des Friedhofs Therwil gebracht werden. Der Aufbahrungsraum steht Angehörigen offen, sofern kein besonderer Grund dies verbietet.

Öffnungszeiten Sommer: 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Öffnungszeiten Winter: 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Ausserhalb dieser Öffnungszeiten kann der Schlüssel bei der Abteilung Einwohnerdienste Gemeinde Therwil bezogen werden.

■ Kremation

Die Leiche wird – unter Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen – vom Bestattungsunternehmen abgeholt und in das Krematorium Basel überführt.

■ Beisetzungsstätten/Gräber

Grabart	maximale Belegung	Gesetzliche Ruhezeit
Reihengrab für Erdbestattung	1 Sarg 2 Urnen	Ruhezeit: 20 Jahre (Beginn bei erster Bestattung)
Kindergrab Reihengrab für Erdbestattung		Für Kinder bis zum 7. Lebensjahr: 15 Jahre. (Beisetzung ab 22. Schwangerschaftswoche möglich)
Reihengrab für Urnenbestattung	2 Urnen	Ruhezeit: 20 Jahre (Beginn bei erster Bestattung)
Sarg-Familiengrab	4 Säрге 6 Urnen	Ruhezeit: 40 Jahre (Beginn bei erster Bestattung) In den letzten 20 Jahren der Benützungszeit darf keine Bestattung mehr vorgenommen werden.
Urnen-Familiengrab	5 Urnen	Ruhezeit: 40 Jahre (Beginn bei erster Bestattung) In den letzten 20 Jahren der Benützungszeit darf keine Bestattung mehr vorgenommen werden.
Urnennische	2 Urnen	Ruhezeit: 20 Jahre (Beginn bei erster Bestattung)
Gemeinschaftsgrab		Für die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab stellt die Gemeinde Urnen aus leicht abbaubarem Material zur Verfügung. Es besteht keine festgelegte Ruhezeit. Die Standorte der einzelnen Urnen werden weder mit einem Grabmal noch mit einer speziellen Bepflanzung gekennzeichnet.

■ Gedenkort für ungeborenes Leben

Für Angehörige, welche ein Kind während der Schwangerschaft verloren haben, besteht auf dem Friedhof Therwil ein Gedenkort für ungeborenes Leben. Dieser Ort ist keine Grabstätte, sondern ein Ort der Andacht. Bei Verlust eines Kindes bis Ende der 21. Schwangerschaftswoche ist eine Beisetzung/Bestattung nicht möglich.

■ Bestattungen

Die möglichen Bestattungsarten auf dem Friedhof Therwil sind Erd- oder Urnenbestattungen. Eine Erdbestattung kann nur mit einem Sarg vorgenommen werden.

Die Angehörigen können der Religion oder Weltanschauung der verstorbenen Personen entsprechend Wünsche zum Bestattungsritual anbringen, welche – sofern sie mit den gesetzlichen Grundlagen vereinbar sind – nach Möglichkeit von der Bestattungsbehörde berücksichtigt werden. Bei der Bestattung sind die mündlichen Anweisungen (u.a. in zeitlicher Hinsicht) des Friedhofgärtners zu befolgen.

■ Muslimische Bestattungen

Auf dem Friedhof Therwil besteht eine beschränkte Anzahl Gräber, welche nach Mekka gerichtet und von einem islamischen Imam geprüft worden sind. Eine andere Grabausrichtung kann nicht berücksichtigt werden. Für die Dauer der Grabesruhe sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen der Gemeinde Therwil massgebend.

Auf dem Friedhofareal in Therwil darf keine rituelle Waschung eines Leichnams vorgenommen werden. Die Angehörigen haben diesbezüglich eine andere Lösung zu suchen, z.B. auf dem Friedhof Hörnli in Basel.

Bei Erdbestattungen steht es den Angehörigen zu, nach Absprache mit der Bestattungsbehörde und unter Aufsicht des Friedhofgärtners das Grab der verstorbenen Person selber zuzuschaukeln. Das Grab muss mit der aus dem Erdreich ausgehobenen Erde zugeschaukelt werden.

■ Wahl des Sarges oder der Urne

Die Kosten eines Sarges oder einer Urne (ausgenommen Standardurne) gehen zu Lasten der Hinterbliebenen. Sie können beim Bestattungsinstitut ausgewählt werden.

Kunststoff- und Metallsärge oder Einlagen sowie Särge aus massivem Hartholz sind nicht zugelassen. Die Särge sind mit vier Traggriffen zu versehen.

■ Grabsteine

Alle Grabmäler sind **bewilligungspflichtig**. Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch mit Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine detailgetreue Zeichnung im Massstab 1:10 bei der Gemeinde Therwil, Friedhof, Bahnhofstrasse 33, 4106 Therwil einzureichen.

Lassen Sie sich bei der Auswahl des Grabsteines Zeit. Grabmäler dürfen bei Erdbestattungen erst 6 Monate und bei Urnengräbern erst 3 Monate nach der Bestattung gesetzt werden. Das Setzen des Grabmals darf nur in Gegenwart des Friedhofgärtners erfolgen.

Vom 18. Dezember bis 10. Januar sowie 7 Kalendertage vor, wie auch nach Ostern dürfen auf dem Friedhof keine Grabmäler gesetzt werden.

■ Grabunterhalt

Die Grabbepflanzung ist Sache der Angehörigen. In der Regel ist 30 Tage nach der Bestattung der Blumenschmuck zu entfernen. Der Friedhofgärtner ist befugt, welken Grabschmuck zu entsorgen. Die Bepflanzung darf eine Höhe von 50 cm nicht überschreiten.

■ **Kosten**

Für alle Verstorbenen, die beim Ableben ihren gesetzlichen Wohnsitz in Therwil hatten, **übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen:**

- die amtliche Bekanntmachung
- das Überführen der Leiche oder der Urne (in der Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement ist ein Höchstbetrag festgelegt)
- die Aufbahrung in der Leichenhalle auf dem Friedhof Therwil
- die Kosten der Kremation
- die Schliessplatte für die Urnennische (Beschriftung der Platte geht zu Lasten der Angehörigen)
- die Beisetzung
- das Herrichten des Urnen- bzw. Erdgrabes

Wenn keine gesetzliche Pflicht zur Bestattung besteht (auswärtiger Wohnsitz), wird die Gemeinde die Gebühren – gemäss Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Therwil – erheben.

■ **Amtliche Publikation/ Bestattungsanzeige**

Von Amtes wegen werden Publikationen unter der Rubrik «Bestattungsanzeigen» in der Basler Zeitung, der Basellandschaftlichen Zeitung, im Birsigtal-Bote (BiBo), auf der Webseite der Gemeinde sowie im Anschlagkasten der Gemeinde Therwil angeboten.

Sie haben folgende Möglichkeiten:

- Anzeige mit Angabe der Abdankungs- und Bestattungszeit
- Anzeige «Bestattung im engsten Familien-/Freundeskreis»
- «Wurde bestattet»: Die Publikation erscheint am Tag nach der Bestattung

Auf Wunsch der Angehörigen kann auf eine Bekanntmachung verzichtet werden.

■ Zivilrechtsverwaltung Baselland, Abteilung Erbschaftsamt

Die Gemeinde Therwil meldet der Zivilrechtsverwaltung Arlesheim, Abt. Erbschaftsamt die gesetzlichen Erben, unter Beilage eines Steuerauszuges.

Testamente und Erbverträge sind von den Hinterbliebenen unverzüglich an die Zivilrechtsverwaltung Arlesheim weiterzuleiten, falls diese nicht bereits dort deponiert sind.

Die Ausschlagung einer Erbschaft ist bei der Zivilrechtsverwaltung Arlesheim, Erbschaftsamt anzubringen.

Bei Unsicherheit über den Bestand und den Wert der Erbschaft (Schulden, Bürgerschaften) können die Erben bei der Zivilrechtsverwaltung Arlesheim, die Errichtung eines öffentlichen Inventars verlangen.

Hinterlässt der/die Verstorbene unmündige Kinder, so muss eine Inventar-Beistandschaft errichtet werden. Dieser Beistand ist der Zivilrechtsverwaltung Arlesheim zu melden.

■ Abmeldung

Von Amtes wegen werden informiert:

- Zivilstandsamt der Heimatgemeinde (durch das regionale Zivilstandsamt)
- Kantonales Zivilstandsamt der Wohngemeinde
- konsularische Vertretung bei Ausländer/innen (durch das regionale Zivilstandsamt)
- Erbschaftsamt (durch die Gemeinde Therwil)

Durch die Hinterbliebenen sind zu informieren:

- AHV/IV-Ausgleichskasse (falls nicht von SVA Binningen ausbezahlt)
- Erbschaftsamt (mit separatem Bogen)
- Pensionskasse
- Krankenkasse
- Versicherungen
- Arbeitgeber (klären Sie mit dem Arbeitgeber Lohnfortzahlungen, SUVA-Leistungen oder Pensionskassen-Ansprüche ab)

- Militär/Zivilschutz (das Dienstbüchlein ist dem Kreiskommando Liestal zuzustellen)
- Bank und Post
- Wohnungsvermieter/in
- Vereine, Institutionen
- Abonnements von Zeitungen und Zeitschriften
- usw.

■ Friedhof- und Bestattungsreglement

Im Todesfall erhalten die Angehörigen zur weiteren Information das Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Therwil sowie die dazugehörige Verordnung.

Reglement und Verordnung können selbstverständlich zu den Öffnungszeiten beim Einwohnerdienst der Gemeinde oder jederzeit via www.therwil.ch bezogen werden.

■ Bestattungsunternehmen

(nicht abschliessende Liste)

Abschied - Brandenberger Bestattungen

Jagdgasse 1

4310 Rheinfelden

061 431 31 90

Basler Bestattungen

Baslerstrasse 41

4106 Therwil

061 721 10 50

Büro Aesch

061 751 16 15

Bieli Bestattungen

Baslerstrasse 136

4123 Allschwil

061 481 11 59

Büro Basel

061 261 15 68

Bürgin & Thoma

Rittergasse 33

4051 Basel

061 272 18 78

Heinis Hans AG

Hauptstrasse 62, 4102 Binningen

061 421 86 47

Steinenvorstadt 23, 4051 Basel (Hauptgeschäft)

061 281 22 32

Heinrich Käch AG

Bruggweg 74

4143 Dornach

061 706 56 55

Kopp & Co

Schafmattweg 12

4102 Binningen

061 425 66 00

Nützliche Adressen

Gemeinde Therwil

Gemeindeverwaltung

Bestattungen

Bahnhofstrasse 33

4106 Therwil

061 725 21 21

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde

Oberwil/Therwil/Ettingen

Sekretariat

Hauptstrasse 47

4104 Oberwil

061 401 13 56

Cristina Policante

061 401 56 84

cristina.policante@ref-kirche-ote.ch

Dietrich Jäger

061 721 72 29

dietrich.jaeger@ref-kirche-ote.ch

Lea Meier

061 721 17 42

lea.meier@ref-kirche-ote.ch

Marco Petrucci

078 799 50 64

marco.petrucci@ref-kirche-ote.ch

Römisch-katholische Kirchgemeinde Therwil

Sekretariat (Di – Fr, 08.00 – 11.30 Uhr)

Hinterkirchweg 31

4106 Therwil

061 721 11 66

sekretariat@rkk-therwil.ch

Elke und Ralf Kreiselmeyer, Gemeindeleiter

bei Todesfällen

079 435 60 17

Christkatholische Kirchgemeinde

Patrick Blickenstorfer

Schönenbuchstrasse 8

4123 Allschwil

061 483 92 25

pfarrer.allschwil@christkatholisch.ch

Friedhofgärtner

Martin Christ

079 667 43 14

Erbschaftsamt Basel-Landschaft

Domplatz 9

Postfach

4144 Arlesheim

061 552 45 70

erbschaftsamt@bl.ch

Zivilstandsamt Basel-Landschaft

Kirchgasse 5

Postfach

4144 Arlesheim

061 552 45 00

zivilstandsamt@bl.ch
